

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Umstrukturierungspolitik Stahl

»EG-Dok. Nr. 5062/81«

Einleitung

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 30. Oktober 1980 beschlossen, das Thema Umstrukturierung im Stahlbereich im Zusammenhang mit der Entscheidung, Krisenmaßnahmen gemäß Artikel 58 EGKS-Vertrag zu ergreifen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die vorliegende Mitteilung wurde für die Ratssitzung am 3. März 1981 erstellt. Sie gliedert sich in drei Teile:

- Einschätzung der Lage,
- Ziele und Probleme,
- Gemeinschaftspolitik.

Die Mitteilung bezieht sich auf den ersten Bericht der Kommission und der Ausführung der Bestimmung über staatliche Beihilfen¹⁾ sowie auf die Anlage dieses Dokumentes betreffend soziale Aspekte bei der Stahlumstrukturierungspolitik²⁾.

Diese Aufzeichnung stützt sich auf zwei Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen, die ebenfalls dem Rat vorgelegt wurden³⁾.

Die Kommission wird auch in Zukunft in bestimmten Zeitabständen mit den für die Industriepolitik zustän-

¹⁾ Erster Bericht über die Anwendung der Beihilferegelung zu Gunsten der Eisen- und Stahlindustrie, COM (81) 71

²⁾ Siehe Anlage

³⁾ Analysen bestimmter Aspekte der Umstrukturierungspolitik im Stahlbereich, Februar 1981; Bericht über die Umstrukturierung in der Stahlindustrie, Februar 1981.

digen Generaldirektoren der Mitgliedstaaten die Fortschritte und Probleme auf diesem Gebiet unter Beachtung der Vorschriften der Verträge überprüfen.

Die Kommission wird den Beratenden Ausschuß EGKS über dieses Dokument konsultieren.

A. Einschätzung der Lage

Trotz der Bemühungen in den letzten drei Jahren seitens der Unternehmen, der Regierungen und der Gemeinschaft lassen die Gesamtstruktur der Stahlindustrie in der Gemeinschaft und die Ergebnisse der Umstrukturierungsmaßnahmen viel zu wünschen übrig, und die Tatsache, daß die Schwere der Situation durch die Erklärung einer offensichtlichen Krise anerkannt worden ist, macht eine Verstärkung der Gemeinschaftspolitik erforderlich. Im Laufe der letzten fünf Jahre wurden von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten große Anstrengungen unternommen die Struktur der europäischen Stahlindustrie an die neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. So wurde das Kapazitätssoll, das 1977 für 1980 214 Millionen Tonnen Rohstahl vorsah, auf jetzt 201 Millionen Tonnen zurückgeführt. Außerdem wurden in verschiedenen Mitgliedstaaten, sei es auf Veranlassung der öffentlichen Autoritäten, sei es durch Eigeninitiative der Unternehmen Umstrukturierungspläne ausgeführt. Zur gleichen Zeit wurden erhebliche finanzielle Anstrengungen zur Modernisierung und Rationalisierung der Unternehmen unternommen, die es in den

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. März 1981 – 14 – 680 70 – E – In 26/81.

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Vizepräsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Februar 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsmitteilung ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 5. Mai 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/252 Nr. 12.

letzten fünf Jahren ermöglichten, die Produktivität um rund 26 v. H. zu steigern. Die Tatsache aber, daß die derzeitige schwierige Lage durch die „Erklärung einer offensichtlichen Krise“ anerkannt wurde, zeigt alleine schon, daß diese Anstrengungen im Ganzen gesehen unzureichend waren und damit eine Verstärkung der Gemeinschaftsmaßnahmen notwendig ist.

Die Hauptursachen für diese Krise in der Gemeinschaft sind die verschlechterte internationale Wettbewerbssituation und der Rückgang der Nachfrage der dazu geführt hat, daß bis heute die Nachfragespitze von 1974 nicht mehr erreicht wurde. Dieser Nachfrageschwund läßt sich zu einem großen Teil durch das niedrige Niveau der Kapitalinvestitionen in der Gesamtwirtschaft sowie durch einen deutlichen Abfall des spezifischen Stahlverbrauchs⁴⁾ erklären. Infolgedessen hat sich das Verhältnis zwischen Nachfrage (einschließlich Ausfuhr) und Kapazitäten verschlechtert. Um wieviel genau ist in einem gewissen Umfang eine Frage der Auslegung der genaueren Bedeutung des Begriffes der „maximalen Produktionskapazität“, denn die gemeldeten Statistiken enthalten zuweilen Reserveanlagen, die voraussichtlich nie wieder in Betrieb genommen werden. Solange diese Zweideutigkeit besteht, muß man sich an die besten verfügbaren Schätzungen halten die gegenwärtig einen Rückgang der Kapazitätsausnutzung von etwa 80 v. H. im Jahre 1974 auf etwa 55 v. H. im Jahre 1980 aufzeigen.

Auf dieser Basis dürften gegenwärtig im Bereich der Rohstahlerzeugung rund 40 Millionen Tonnen Überschußkapazität bestehen. Nach den heutigen Plänen würden 1983 unter günstigsten Nachfragevoraussetzungen noch mehr als 25 Millionen Tonnen Rohstahl-Überschußkapazität vorhanden sein⁵⁾ für die bei dem jetzigen Kostenniveau kein Markt vorhanden ist.

Somit hat sich in den letzten drei Jahren die Lage insgesamt so weit verschlechtert, daß ohne Frage die Mehrzahl der Erzeuger von einer strukturbedingten Überkapazität betroffen ist. Das erfordert eine Verstärkung der bestehenden Politik und ihre wirkungsvollere Durchsetzung in Hinblick auf die Kapazitätshöhe.

Die Stahlindustrie steht vor einer sehr schwierigen Beschäftigungssituation. Die Zahl der Arbeitsplätze, die bis 1974 noch zugenommen hatte, ist von 1975 bis Dezember 1980 von 792 000 auf 605 000 gesunken. Die Zukunft ist schwer vorherzusagen, denn die Beschäftigung hängt vom tatsächlichen Abbau der Kapazitäten und der Produktivitätszunahme ab aber es dürfte klar sein, daß die Industrie noch weiterhin mit schweren Arbeitsplatzverlusten zu rechnen hat. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, daß die Stahlindustrie, obwohl sie einen bedeutenden Beitrag für viele bestehende Wirtschaftstätigkeiten leistet, kein ausschlaggebender Faktor für das übrige Wirtschaftswachstum mehr ist. Die Erfahrung hat in einer Reihe von Gebieten gezeigt, daß eine erfolgreiche Umstrukturierung langfristig eine bessere Sicherheit für wirt-

schaftliche lebensfähige Beschäftigung in dieser Industrie als das Beibehalten nicht wettbewerbsfähiger Strukturen gewährleisten kann. Ohne eine wohl durchdachte Umstrukturierungspolitik besteht die Gefahr, daß die Beschäftigung sogar noch stärker abnimmt.

Die Maßnahmen im Stahlbereich sind Teile einer globalen Anpassungsstrategie. Die Umstrukturierung der Stahlindustrie ist ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen der Gemeinschaft, die technischen Strukturen den inneren und äußeren wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Dieses Bemühen wird nur dann Erfolg haben, wenn die Maßnahmen und Hilfsmittel entsprechend den regionalen und sozialen Schwierigkeiten in ihrer Schwere angemessen sind.

B. Ziele und Probleme

Die Zielsetzung der Umstrukturierungspolitik im Stahlbereich ist denkbar einfach und wohlbekannt: Rückkehr der Stahlindustrie der Gemeinschaft zu internationaler Wettbewerbsfähigkeit, Wiederherstellung der Rentabilität der Firmen und Gewährleistung der Beschäftigungsstabilität. Außerdem hat die Gemeinschaft dafür zu sorgen, daß sie langfristig bei der Versorgung mit Stahlerzeugnissen hinreichend autark bleibt. Somit muß die Stahlpolitik stetig genug sein, um den technischen Sachzwängen der Stahlherstellung und der wachsenden Abhängigkeit von importierter Energie und Rohstoffen Rechnung zu tragen.

Die Umstrukturierungspolitik betrifft Unternehmen mit sehr unterschiedlichen Strukturen und Wettbewerbsverhältnissen⁶⁾. Diese Zielsetzungen haben nicht nur die Probleme der großen, integrierten Massenstahlerzeuger sondern ebenso die Besonderheiten von Spezialherstellern und Klein-Stahlwerken zu berücksichtigen.

Den Zielen der Umstrukturierung steht eine Reihe von bedeutenden Hindernissen entgegen, die den Zusammenhang zwischen den Grenzen, in denen Unternehmen ihre Entscheidungen zu treffen haben und die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaft betreffen.

1. Der wirtschaftliche Zusammenhang

Ungeeignete Modernisierungsinvestitionen in der Vergangenheit und die Verschuldung sowie ein niedriger cash flow der meisten Stahlunternehmen hat den Umstrukturierungsprozeß nicht zuletzt durch das Hinauszögern von Entscheidungen behindert. Außerdem behindern zu starre Unternehmensstrukturen die Rationalisierung oder die Konzentration auch wenn diese die Wettbewerbsfähigkeit verbessern würden. Unzureichende Information über die Pläne der anderen birgt die Gefahr in sich, daß unkoordinierte Umstrukturierungspläne zu Doppelinvestitionen und zu anhaltendem Kapazitätsüberschuß führen.

Die Lage wurde erschwert als Resultat der Preispolitik der Gesellschaften, die es unmöglich machte, sich mit vergleichbaren internationalen Kosten, wie z. B. für

⁴⁾ Das heißt, das Verhältnis zwischen Stahlverbrauch und Einkommensniveau

⁵⁾ Allgemeine Ziele Stahl (SEK (78) 3205 endg. vom 20. Juli 1978

⁶⁾ Siehe Kapitel C pp 7–13 der „Analyse einzelner Aspekte“ der Umstrukturierungsmaßnahmen im Stahlbereich.

Energie und Rohstoffe, im gleichen Maße denen der USA und Japans anzupassen.

Schließlich macht die seit 1973 und besonders 1980 stetig wachsende Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft Umstrukturierungspläne, die mit vielen Entlassungen verbunden sind, insgesamt noch schwerer als vorher. Anstrengungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zeigten unterschiedliche Ergebnisse und waren in ihrer Gesamtheit wenig erfolgreich. Regionen, die zu einem bedeutenden Teil an der Stahlindustrie hängen sind in der Gefahr zu hoch für die Umstrukturierung zahlen zu müssen; daraus ergibt sich die allgemeine Priorität für die Unterstützung von Diversifikationen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

2. Die Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen

Die Restrukturierung wurde ebenfalls durch Schwierigkeiten bei der Durchführung bestehender Gemeinschaftsmaßnahmen behindert.

An erster Stelle sind die EGKS-Instrumente auf die Förderung neuer Investitionen abgestellt, wohingegen Rationalisierung auch erfordert, daß Bedingungen geschaffen werden, die es für die Unternehmen annehmbar macht, Kapazitäten aufzugeben.

Zweitens ist die Disziplin, die auf die Entscheidung über die staatlichen Beihilfen⁷⁾ folgen sollte unempfindlich, wenn ein Übergang zur Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden sollte. Anderenfalls entstehen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft die bewirken, daß wettbewerbsschwache Kapazitäten erhalten und neue Kapazitäten geschaffen werden, für die ein Bedarf nicht nachgewiesen werden kann. Folglich ist die Verstärkung der Umstrukturierungspolitik insbesondere unter ihrem Beihilfe- und Investitionsaspekt eine Vorbedingung für die Rückkehr zu einer Stahlindustrie, die wirklich wettbewerbsfähig ist und die nicht dauernden Schutz benötigt. Ohne Umstrukturierung der Industrie würden die Anti-Krisen-Maßnahmen, die internationalen Abkommen und die regionalen und sozialen Maßnahmen, die ebenfalls während des Anpassungsprozesses notwendig sind, langfristig unwirksam sein.

C. Gemeinschaftsmaßnahmen

Ungeachtet der gegenwärtigen Regelung des Stahlmarktes sind natürlich die Unternehmen selbst grundsätzlich für Maßnahmen verantwortlich, die im Hinblick auf die Krise zu treffen sind.

Trotzdem ist die Kommission im Rahmen der Verträge für die Durchführung der EG und der EGKS-Maßnahmen verantwortlich und diese umfassen auch die Stahlindustrie in der Gemeinschaft. Eine Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist die Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den Zielen die verfolgt werden sollen und den Wegen die zu ihnen führen.

Für ihren Teil ist die Kommission fest entschlossen, die EGKS-Maßnahmen weiter zu verstärken, noch kohä-

renter zu machen und härter durchzusetzen. Im Mittelpunkt dieser Zielsetzung wird die Durchführung der Allgemeinen Ziele und die Anwendung der Verordnungs- und Finanzinstrumente der Gemeinschaft stehen.

1. Information

Der Schritt muß sein, sachdienliche Informationen über den Stand der Industrie zu sammeln und verfügbar zu machen.

Die Kommission wird:

- soweit notwendig die „Allgemeinen Ziele Stahl“ ergänzen und aktualisieren und einen breiteren Fächer von Erzeugnissen einbeziehen;
- ihre Beurteilung der technologischen Charakteristika und der Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen Stahlkapazitäten fortsetzen;
- von den Mitgliedstaaten und Unternehmen die finanziellen Daten anfordern, die für die Durchführung einer Beihilfepolitik und für die Umstrukturierung notwendig sind.

2. Investitionsmaßnahmen

Investitionspolitik, besonders die Maßnahme entsprechend Artikel 54 EGKS sind wichtiges Instrument der Umstrukturierungspolitik. Die Kommission wird ihre Stellungnahme über Investitionen derart verstärken, daß eine strengere Anwendung der Beihilferegelung erleichtert ist und daß diese Stellungnahmen systematischer bei Entscheidungen über Gemeinschaftsfinanzierungen berücksichtigt werden.

Deshalb soll die Regelung über die Investitionsmeldungen dahin gehend geändert werden, daß die Meldungen und Stellungnahmen frühzeitiger erfolgen, d. h. bevor die Unternehmen ihre endgültige Entscheidung über die Investition getroffen haben. Die Kommission muß die Möglichkeit, die notwendigen Fakten und auch die Zeit haben, die Investitionserklärungen verschiedener Firmen miteinander zu vergleichen und dort wo angebracht, Alternativen vorschlagen. Die Kommission wird ebenfalls untersuchen, ob die Investition wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Der Inhalt der Stellungnahme der Kommission wird bekannt gemacht werden.

Im Zusammenhang mit den Investitionsprüfungen und den Investitionserklärungen wird die Kommission vollständige Informationen über die gesamte Umstrukturierungsstrategie der Unternehmen anfordern.

Die Kommission wird auch in Zukunft auf Anwendung des Artikels 54 EGKS-Vertrages beruhende Anleihepolitik in Einklang mit Allgemeinen Zielen und in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen in den Investitionsmeldungen durchführen⁸⁾. Die EGKS Anleihepolitik wird ebenfalls fortgesetzt werden um Umstellungsinvestitionen in Stahlrevieren zu fördern und um die Rohstoffversorgung zu verbessern.

⁷⁾ Entscheidung Nr. 257/8/EGKS vom 1. Februar 1980; ABL EG Nr. L 29 vom 6. Februar 1980

⁸⁾ Erster Bericht über die Anwendung der Beihilferegelung zu Gunsten der Eisen- und Stahlindustrie, COM (81) 71

3. Wettbewerbspolitik

Die schwierigen Probleme, denen die Stahlindustrie gegenübersteht, mögen wohl zu Situationen führen, wo Unternehmen wünschen, Vereinbarungen in Form von wirtschaftlicher Zusammenarbeit zu treffen, die im Gegensatz zu den Verträgen stehen. Darüber hinaus gewähren Mitgliedstaaten der Industrie wesentliche Beihilfen.

Es liegt allerdings im langfristigen Interesse der Industrie, so umzustrukturieren, daß sie wieder lebensfähig wird und zu einem vollen Wettbewerbsmarkt zurückkehren kann. Folglich wird sich die Kommission bei ihren Maßnahmen in bezug auf die Kooperation zwischen Unternehmen und Staatsbeihilfen von dieser Priorität leiten lassen.

Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen

Um sinnvolle Rationalisierung zuzulassen, wenn der Bedarf dafür nachgewiesen wird, wird die Kommission weiterhin Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag und Artikel 85 und 86 EGKS-Vertrag mit der in den Verträgen vorgesehenen Flexibilität anwenden. Die Kommission wird weiterhin die Zusammenarbeit fördern, die zu einer besseren Nutzarmachung der industriellen Komplementaritäten führt, und zwar durch verstärkte Spezialisierung, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Vermeidung von Doppelinvestitionen, gemeinsame Rohstoffeinkäufe.

Die Kommission wird ferner solche Konzentrationen positiv bewerten, die zu einer Kapazitätsverringerung und einer wettbewerbsfähigen Struktur führen. Die Kommission wird sich vergewissern müssen, daß diese Politik nicht dem langfristigen Vorhandensein genügend unabhängiger integrierter Stahlfirmen zuwiderläuft, um einen angemessenen Wettbewerb zu gewährleisten, die Interessen der Verbraucher zu schützen und die Leistungsfähigkeit der Industrie abzusichern.

Beihilfemaßnahmen

Eine erfolgreiche Umstrukturierungspolitik setzt voraus, daß der Stahlindustrie Beihilfen nur gewährleistet werden können, wenn sie im Einklang mit einer strengen Auslegung der Entscheidung über staatliche Beihilfen auf Grundlage ausführlicher und rechtzeitiger Informationen stehen. Die Kommission wird diese Informationen mit den allgemeinen Daten über staatliche Beihilfe für die Industrie in Beziehung setzen. Meldungen über staatliche Beihilfen müssen rechtzeitig und vollständig erfolgen.

Einige Mitgliedstaaten scheinen ihre Verpflichtung, jeden einzelnen Fall allgemeiner und regionaler Beihilfen zu melden, zu bestreiten, sofern nicht eine spezielle Anforderung von der Kommission erfolgt. Die Kommission wird dafür sorgen, daß die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung, alle Beihilfen zu melden, pünktlich und im vollen Umfang nachkommen.

Darüber hinaus wird die Kommission ihre Entscheidung zu vorgeschlagenen Hilfen nur dann treffen, wenn sie im Besitz aller relevanten Fakten und Informationen einschließlich der notwendigen finanziellen Daten ist, die ihr erlauben, den Vorschlag im Lichte aller Kriterien der Entscheidung über Staatsbeihilfen zu fällen.

Sofern die notwendigen Informationen rechtzeitig verfügbar sind, wird die Grundorientierung der Kommission über Beihilfen beim Zeitpunkt der Vorlage der Investitionserklärung und der Vorbereitung der Stellungnahme bestimmt.

Investitionen, die keine günstige Stellungnahme erhalten, sind von nationalen oder gemeinschaftlichen Beihilfen oder öffentlichen Finanzierungen ausgeschlossen.

4. Umstellungs- und Sozialmaßnahmen

Es wird unvermeidlich sein, daß während des Restrukturierungsprozesses weitere Arbeitsplätze verlorengehen. Diese Verminderung von Arbeitsplätzen sollte aber durch Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die Unternehmen selbst, durch die öffentliche Hand oder durch beide gemeinsam begleitet werden. In diesem Rahmen sollten Umschulungsmöglichkeiten und Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt werden. Falls nicht genügend neue Arbeitsplätze geschaffen werden können, müssen entsprechende soziale Maßnahmen ergriffen werden. Sozialpläne sollten integraler Bestandteil der Umstrukturierungspläne auf Unternehmensebene sein. Diese Pläne, zu deren Ausarbeitung die Arbeitnehmer zu einem möglichst frühen Zeitpunkt herangezogen werden sollten, sollten die Verminderung der Beschäftigung und die Maßnahmen zur Lösung der Probleme der Beschäftigten herausstellen.

Die Verwirklichung einer erfolgreichen Umstellungspolitik ist ein vielschichtiges Vorhaben, das die Schaffung von Vorbedingungen für die Industrieinvestition, die Förderung neuer Vorhaben und die Umschulung der Menschen einschließt. Die Erfahrung im Vereinigten Königreich mit BSC zeigt, daß diese Anstrengung sich lohnt und gute Ergebnisse nicht zuletzt bei der Schaffung kleiner neuer Unternehmen erzielt werden können.

Gemeinschaftsmittel können diesen Prozeß fördern und sollten noch stärker in den betroffenen Gebieten eingesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in den am stärksten von der Umstrukturierung der Stahlindustrie betroffenen Gebieten die Quotenabteilung des Regionalfonds in ergänzender Weise und zur Finanzierung von Maßnahmen, die zu den bestehenden Maßnahmen auf nationaler Ebene hinzukommen, einzusetzen.

Auf der anderen Seite sollte der quoten-freie Teil des Regionalfonds wesentlich erhöht werden. Damit könnten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gemeinschaftlich größere Anstrengungen zur Förderung beschleunigter Infrastrukturprogramme in Regionen, die von Stahlwerkschließungen betroffen sind, durchführen und somit neue Tätigkeiten vor allem von kleineren Unternehmen im Zusammenhang mit den spezifischen Aktionen der Gemeinschaft für regionale Entwicklung fördern. Dabei muß sichergestellt sein, daß diese Programme zusätzlichen Charakter haben.

Die Bedingungen und Voraussetzungen für Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 des EGKS-Vertrages, die von der Kommission festgelegt werden, könnten ebenfalls verbessert werden: Die Anzahl der globalen Darlehen wird erhöht werden; die Grenze für Einzel-

anwendungen im Rahmen von Globaldarlehen wird erhöht werden, um auch mittelgroße Projekte auf diese Weise abwickeln zu können. Die Kommission wird auch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Erhöhung der Kredite pro geschaffenem Arbeitsplatz, der mit der Vergabe von Zinsverbilligungen vereinbar ist, in Betracht ziehen. Dies dürfte die Verfügbarkeit für kleinere Firmen erhöhen und die Wirksamkeit der Verfahren verbessern.

Die Kommission tritt nach wie vor für ihre vorgeschlagenen verstärkten Sozialmaßnahmen für Stahlarbeiter und für eine entsprechende Übertragung von Haushaltsmitteln ein⁹⁾. Daß der Rat zu diesen Vorschlägen keine positive Entscheidung treffen konnte, verstärkt den vorhandenen beträchtlichen sozialen Widerstand und untergräbt die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit jeglicher Umstrukturierungsmaßnahme.

Es muß betont werden, daß die verstärkten sozialen Maßnahmen und der Haushaltsansatz für Beschäftigte benötigt wird, die aus der Stahlindustrie bereits ausgeschieden sind.

5. Stilllegungsanreize

Selbst wenn alle anderen Gesichtspunkte der Umstrukturierungspolitik verwirklicht worden sind, bleibt das Problem, daß die Unternehmen oft zögern, veraltete Anlagen stillzulegen, die vielleicht noch marginal profitabel arbeiten, besonders wenn sie die Bürde eines hohen Schuldendienstes zu tragen haben.

Bisher hat die Kommission zinsverbilligte Darlehen für Umstrukturierungsinvestitionen angeboten¹⁰⁾. Obwohl diese Maßnahme gewisse Auswirkungen auf die Investitionen und die Entscheidungen über Stilllegungen hatte, erwies sie sich doch nicht als so wirkungsvoll wie ursprünglich erwartet und wurde für das Jahr 1981 aus Haushaltsgründen aufgegeben. Es ist deshalb dringend notwendig, dieses Problem anzugreifen und zu einem neuen Ansatz zu kommen. Dabei bieten sich mehrere Vorgehensweisen an. Erstens sollte die Gemeinschaftsdefinition von Stilllegungsbeihilfen die Abschreibung bzw. Refinanzierungsschulden ein-

schließen und damit die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, den Unternehmen in diesem Fall das Kapital zur Verfügung zu stellen¹¹⁾. Zweitens könnte in jedem Fall der Kauf und die Stilllegung von Werken zwischen Teilnehmern von Rationalisierungszusammenschlüssen einen ähnlichen Effekt zeitigen. Drittens könnte eine Art von Stilllegungsprämie vorgesehen werden, möglicherweise mit einer Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft, die sich an diesen Kosten beteiligen würde, falls eine angemessene Gegenleistung in Form von Umstellungs- und Diversifizierungsinvestitionen erbracht würde.

Im letzteren Falle müssen die Folgen für den EGKS-Haushalt einschließlich der Möglichkeit einer spezifischen Umlage für diesen Zweck geprüft werden.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß das Problem nicht so sehr in der Definition gemeinsamer Zielsetzungen liegt als vielmehr in der Durchführung koordinierter Maßnahmen in der heutigen Wirtschaftssituation, ohne bestimmten Bevölkerungsgruppen oder Regionen ungerechte Lasten aufzubürden.

Die Einschätzung der Lage und die vorgeschlagenen Maßnahmen der Kommission setzen die koordinierte Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen voraus.

Diese Gemeinschaftsmaßnahmen beinhalten vor allem:

- vollständige, verfügbare Informationen;
- systematische Verbindung zwischen den Zielen der Umstrukturierung und der Investitionspolitik;
- Anwendung der Wettbewerbspolitik zugunsten positiver Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; Umstrukturieren und strenge Anwendung der Beihilfeentscheidung;
- aktive Regional- und Sozialpolitik;
- baldige Überlegungen über wirksame Formen von Stilllegungsförderung.

Wenn diese Maßnahmen wirksam sein sollen, muß der Rat den Zielen und Mitteln zustimmen.

⁹⁾ Siehe Anlage

¹⁰⁾ S. ABl. EG Nr. C 174/1 v. 22. Juli 1977

¹¹⁾ In diesem Fall müßte dieser Punkt berücksichtigt werden, wenn die Entscheidung über Staatsbeihilfen Ende 1981 überprüft wird.

Anhang

Soziale Maßnahmen im Stahlsektor

1. Im folgenden wird ein Überblick gegeben über die Anträge, die bisher von den Mitgliedstaaten zwecks finanzieller Hilfe der Gemeinschaft für Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung in der Stahlindustrie eingereicht worden sind.

2. Seit Dezember, als der Rat die Kommission ersucht hatte, die Untersuchung dieses Problems mit den betreffenden Mitgliedstaaten weiterzuführen, ist eine Reihe zusätzlichen Materials eingegangen; die Anträge sind jedoch bei weitem noch nicht vollständig, so daß die Erörterung mit den Mitgliedstaaten voraussichtlich noch während mehrerer Wochen vertieft werden müssen.

Derzeitige Lage des Antragsgeschehens

3. Am 29. Oktober 1980 ¹⁾ hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung vorgelegt, in der die vom Vereinigten Königreich, von Frankreich und Belgien bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge auf finanzielle Hilfe im einzelnen dargelegt sind. Der Antrag Frankreichs bezifferte sich auf eine Hilfe von 300 Millionen ECU, der des Vereinigten Königreichs auf 140 Millionen ECU, während der Antrag Belgiens allgemeiner formuliert war. Aufgrund der von den Dienststellen der Kommission durchgeführten Berechnungen beträgt der von der Gemeinschaft zu übernehmende erstattungsfähige Betrag insgesamt 157 Millionen ECU, wovon 112 Millionen ECU im Laufe des ersten Jahres zu leisten wären.

4. In der Zwischenzeit konnten folgende Informationen eingeholt werden:

Die *britische Regierung* hat einen neuen Beihilfeantrag eingereicht. Die British Steel Corporation beabsichtigt, weitere 20 000 Arbeitsplätze zu streichen. Eine Sonderbeihilfe wird nach den Vorschriften des EGKS-Vertrags für 10 000 Arbeitsplätze beantragt, die von Stilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen sind. Die Gesamtkosten dürften somit bei rund 43 Millionen

Pfund Sterling liegen. Die Kommissionsdienststellen haben noch nicht berechnet, welcher Anteil von der Gemeinschaft zu erstatten wäre.

Bei dem *französischen* Antrag erhöht sich die Zahl der Personen, denen nahegelegt wird, vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschcheiden, um 1600. Unter Berücksichtigung der von der Kommission ursprünglich verwendeten Berechnungsgrundlage erhöht sich damit der zur Deckung des französischen Antrags erforderliche Betrag um rund 9 Millionen ECU.

Zur Zeit finden weitere Besprechungen zwischen den Kommissionsdienststellen und den französischen und britischen Vertretern statt.

Angesichts der jüngsten Entwicklung in *Belgien* werden mit den belgischen Behörden weitere Gespräche stattfinden. Bevor diese nicht abgeschlossen sind, können keine neuen Schätzungen über die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinschaft angestellt werden.

Luxemburg hat darum ersucht, die Ad-hoc-Vereinbarung mit der Gemeinschaft zugunsten der im Zuge einer Frührentenregelung aus der Stahlindustrie ausscheidenden Arbeitskräfte zu erneuern.

Von *niederländischer Seite* ist bisher kein offizieller Antrag auf Beihilfen eingegangen. In der niederländischen Stahlindustrie wird zur Zeit über die Umstrukturierung diskutiert. Dies könnte zu einer Minderung der Zahl der Arbeitskräfte führen, für welche Anträge auf EGKS-Beihilfe gestellt werden. Es ist nicht sicher, ob die niederländischen Behörden einen Antrag auf Hilfe für Kurzarbeit stellen werden, obwohl etwa die Hälfte aller Beschäftigten in den letzten Monaten Kurzarbeit geleistet hat.

Was *Italien* anbelangt, wird zur Zeit die Möglichkeit von Beihilfen für Kurzarbeit geprüft. Eine Entscheidung steht noch aus.

Endgültige Entscheidungen über die Umstrukturierung der Stahlindustrie in der *Bundesrepublik Deutschland* sind noch nicht eingetroffen, so daß es noch nicht möglich ist abzuschätzen, in welcher Höhe Anträge auf Gemeinschaftsbeihilfen zu erwarten sind.

¹⁾ KOM (80) 676 endg. vom 29. Oktober 1980

